

**ANHANG C - ZEITPERSONAL UND UND MITARBEITER, DIE AUF DER BASIS „NUR PERSONALABRECHNUNG“
BESCHÄFTIGT SIND**

1. Bruttojahresgehalt, Vermittlungsgebühr und feste Anstellung haben die in Anhang A definierte Bedeutung.
2. Der Bewerber wird Vertragsangestellter des Unternehmens sein und zu vereinbarten Stundensatz an den Kunden entsendet, der seinen Lohn, die gesetzlichen Arbeitgeberkosten, prozentuale Urlaubsansprüche (einschließlich Feiertage) und eine Gebühr für das Unternehmen beinhaltet. Der Kunde wird in allen Belangen alle Gesetze, Statuten und gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf den Bewerber befolgen, die gewöhnlich für den Bewerber im Vergleich zu den eigenen Mitarbeitern des Kunden gelten. Der Kunde verpflichtet sich, den Bewerber zu beaufsichtigen, und wird für den Fall, dass der Auftraggeber den Bewerber für unbefriedigend hält, muss eine telefonische Beschwerde innerhalb eines Tages einer solchen Feststellung telefonisch erfolgen und schriftlich bestätigt werden. Es werden daraufhin geeignete Maßnahmen eingeleitet, jedoch verzichtet der Kunde auf jegliches Recht, Zahlungen zurückzuhalten.
3. **Stunden-/Tagessätze.** Der Kunde ist damit einverstanden, den Stundensatz des Unternehmens in Bezug auf die tatsächlich vom Bewerber geleisteten Arbeitsstunden zu zahlen. Dieser Satz wird bei Buchung des Bewerbers vereinbart. Sonstige Aufwendungen können von den Parteien vereinbart werden und erscheinen auf der Rechnung als Posten entsprechend zusätzlich zu den vereinbarten Stunden-/Tagessätzen. Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Kosten einer bestehenden oder bevorstehenden Entsendung mit sofortiger Wirkung nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden zu ändern. Der Kunde unterrichtet das Unternehmen innerhalb von acht Stunden (8), wenn ein Bewerber, der eine Beschäftigung bei dem Kunden begonnen hat, sich als nicht zufriedenstellend erweist. Das Unternehmen ist für die Vergütung des Bewerbers einschließlich des Abzugs aller gesetzlichen Abzüge und sonstiger Steuern, die erhoben werden, verantwortlich. Das Unternehmen ist außerdem für die Abführung dieser Abzüge an die zuständigen Stellen verantwortlich.
4. **Übergang von Zeitvertrag zu Festanstellung.** Wenn der Kunde den Bewerber innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Beendigung der vorübergehenden Entsendung dauerhaft beschäftigen möchte, fallen zusätzlich zu den bereits für die zeitlich begrenzte Beschäftigung angefallenen Gebühren eine Vermittlungsgebühr gemäß Anhang A Ziffer 3 an.
5. **Personalabrechnung.** Das Unternehmen bietet eine „Nur Personalabrechnung“-Dienstleistung für die Verwaltung vorausgewählter Bewerber an. **„Vorausgewählte Bewerber“ sind Bewerber**, die der Kunde ausgewählt und als geeignet für die Durchführung der Dienste befunden hat. Der Kunde ist damit einverstanden, den Stundensatz des Unternehmens in für die tatsächlich vom Bewerber geleisteten Arbeitsstunden zu zahlen. Dieser Satz wird zu Beginn der Beschäftigung des Bewerbers vereinbart. Das Unternehmen ist für die Vergütung des Bewerbers einschließlich des Abzugs aller gesetzlichen Abzüge und sonstiger Steuern, die erhoben werden, verantwortlich. Das Unternehmen ist außerdem für die Abführung dieser Abzüge an die zuständigen Stellen verantwortlich. Es sei klargestellt, dass alle Bedingungen, die für Zeitpersonal gelten, gleichermaßen für auf „nur Personalabrechnung“-Grundlage beschäftigte Mitarbeiter gelten.
6. **Freistellung.** Der Kunde hat das Unternehmen hinsichtlich der Vermittlung von Bewerbern in jeder Beziehung schad- und klaglos zu halten, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Ungeachtet des Vorstehenden haftet der Kunde nicht für die Freistellung von jeglichen Ansprüchen oder Forderungen in Bezug auf gesetzliche Kündigungsabfindungen eines Bewerbers, es sei denn, der Bewerber war für einen Zeitraum von mehr als 104 Wochen ununterbrochen ausschließlich mit der Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden beschäftigt. Zur Klarstellung gilt dieser Absatz 6 gleichermaßen für vorausgewählte wie nicht vorausgewählte Bewerber.